

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ASV-AGB / Version 5.0 vom 07.05.2026

ORGANISATORISCHE REGELUNGEN

Aufgaben, Pflichten, Rechte, Verantwortungen, Ablauforganisation

1. Grundlagen, Geltungsbereich

Unternehmer-Offerte. Die individuellen Angebote und Leistungsbeschreibungen gehen den ASV-AGB vor. Die AGB gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Geltung der AGB. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als verbindlicher Vertragsbestandteil, sobald der Besteller das Angebot, die Auftragsbestätigung oder den Werkvertrag schriftlich oder durch Bestellung annimmt.

Grundsätzlich gilt für den Werkvertrag:

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) «Werkvertrag»

Option: zusätzlich werden situativ vereinbart:

- SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA Norm 118-265 Allgemeine Bedingungen für Holzbau
- SIA Norm 118-343 Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore
- Weitere

Anwendbares Recht. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Obligationenrecht (OR) und das Zivilgesetzbuch (ZGB).

2. Projektierung

Entwurfsplanung

Für Entwurfs- und Planungsarbeiten gelten Leistungshonorare aufgrund der Planungs- und Projektierungsvertragsvereinbarungen.

Urheberrechte. Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Offertbeschriebe des schriftlichen Angebotes des Unternehmers bleiben dessen Eigentum.

- Sie dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- bzw. Vertragsunterlagen berechtigt.
- Die Verletzung der Urheberrechte berechtigt den Unternehmer zu einem pauschalen Schadenanspruch in der Höhe des Leistungshonorars.

Wird dem Projektierungs-Unternehmen (Projektverfasser) die Ausführung des Werkes übertragen, entfällt die Honorierung nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Pflichten der Bauherrschaft, Ausführungsplanung (Nachfrage)

Devisierung, Leistungsbeschreibung. Gestalterische und technische Gesamtplanung.

Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschrieb gelten nicht als Offertleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrages nach Aufwand zu honorieren (Planungs- und Projektierungsvertrag, VSSM-Form 0420).

Produkte-Anforderungen und Anwendung. Die Bauherrschaft definiert die vorgesehene Produkte-Verwendung (Nutzung) und leitet daraus die Anforderungen an die Produkte ab und definiert so den Leistungsbeschrieb. Mögliche Kriterien sind z.B. Gestaltungsform, Erscheinung, Farbe, Funktionen, Klima, Schall, Sicherheit, Bedienungskomfort, Menge usw. Als Basisanforderungen gilt die private Nutzung. Erhöhte Anforderungen für gewerbliche oder industrielle Nutzung sind ausdrücklich zu verlangen.

Anwendungs-Fachplanung. Leistungsbeschreibungen bzw. Ausschreibungstexte und Devisierungen enthalten die vollständige und korrekte Anwendungs-Fachplanung. Darin sind sämtliche bestellungsrelevanten Kriterien berücksichtigt und als Produkteigenschaften abschliessend definiert. Eine Überprüfung der Fachplanung durch den Anbieter ist nicht möglich und findet nicht statt. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Ausschreibung und Fachplanung.

Raumklima. Die Produkte sind zur Nutzung mit Innenklima zwischen 30-70% Luftfeuchtigkeit (LF) ausgelegt. Die empfohlene Raumluftfeuchte für Innenräume mit Behaglichkeit liegt bei 35-65% LF. Der geforderte Feuchtigkeits- und Anwendungsbereich ist zu planen und zu definieren.

Pflichten des Lieferunternehmens, Ausführungsplanung (Angebot)

Produkte-/Dienstleistungsangebote der Lieferanten. Offerten mit Leistungsbeschreibung werden aufgrund der Anforderungsdefinitionen der Bauherrschaft erstellt.

Produkte-Eigenschaften. Die Vertragspartner prüfen und klären individuell ab, ob die Produkte und deren Eigenschaften für die vorgesehene Nutzung geeignet sind, und vereinbaren dies gegenseitig.

Vorleistungen. Das Erstgespräch, die erste Offerte des Produktelieferanten inklusive Werkstattplanunterlagen (inkl. einer Korrektur) sind in der Regel kostenlos. Weitere Vorschläge, Beratungen, Abklärungen und Bereinigungen sind kostenpflichtig (Planungs- und Projektierungsvertrag) und gegenseitig zu vereinbaren.

Gültigkeit Angebot. Die Gültigkeit für Offerten beträgt 30 Tage, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Später eintreffende Bestellungen sind durch den Unternehmer bestätigen zu lassen.

3. Werkvertrag, Bestellung

Auftragserteilung, Vergabe, Grundbestellung

Als Bestellung gilt die verbindliche Annahme der Offerte per E-Mail oder per Zusendung einer unterschriebenen Kopie. Die zum Bestellzeitpunkt vorhandenen Kenntnisse und Informationen bewirken den Werkvertrag und bilden die Basis für beide Werkvertragspartner zur verbindlichen Vertragserfüllung. Der Leistungsumfang basiert auf:

- Offerte
- Auftragsbestätigung
- Werkvertrag
- Bau- und Terminplanung
- Nachtragsofferten
- Nachbestellungen (Werkvertragsergänzung)
- mündlichen Angaben
- weiterer geeigneter Formen

Bestellungsänderung. Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

Regiearbeiten und zusätzliche Arbeiten nach Aufwand. Dadurch verursachte Aufwände, Unterbruchs- und Etappierungskosten/-spesen sowie Mehrleistungen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet.

Mehr- und Minderleistungen. Werden gegenüber der Grundleistung abgegrenzt und separat ausgewiesen.

Gerichtsstand. Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Lieferunternehmens. Für Konsumenten gilt der Gerichtsstand an ihrem Wohnsitz, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Kommunikation und Zustellung. Schriftliche Mitteilungen (Mängelrügen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen usw.) sind per eingeschriebenem Brief oder mit schriftlicher Empfangsbestätigung an die im Werkvertrag oder der Auftragsbestätigung genannte Adresse zu richten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung am letzten Fristtag der Post übergeben wird.

Subunternehmer. Der Unternehmer ist berechtigt, Teile der vereinbarten Leistungen an fachkundige Subunternehmer zu vergeben. Er bleibt gegenüber dem Besteller vollumfänglich für die ordnungsgemässe Ausführung und Qualität der vergebenen Leistungen verantwortlich.

4. Preis-, Ausmass- und Zahlungskonditionen

Preise

- Werkpreis als Einheitspreis: Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position.
- Werkpreis als Abrechnungspreis: Der Abrechnungspreis wird anteilmässig in Prozent (%) der Objekt-Gesamtsumme berechnet, z.B. bei Projekthonoraren.
- Werkpreis nach Aufwand (Regie): Ohne vorgängige individuelle Vereinbarung gelten die Regieansätze des VSSM in CHF/h (Monteur, Berufsarbeitende, Hilfskraft, Lehrling, Fahrzeuge, An- und Rückfahrt usw.). In den Regieansätzen ist die Benutzung von Fahrzeugen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeug nicht inbegriffen.

Die angegebenen Preise gelten ausschliesslich bei vollständiger Abnahme der angebotenen Menge oder Losgrösse, sofern nichts anderes vereinbart.

Kostendach. Das Kostendach gilt als Information und nicht als verbindlicher Einheitspreis.

Mehrwertsteuer. Alle Preisangaben verstehen sich exklusiv der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf der Schlussrechnung separat ausgewiesen und offen deklariert.

Teuerung

Grundsätzlich gilt für den Werkvertrag:

- Die Teuerungsberechnung erfolgt direkt nach dem Index «Preisindizes ausgewählter Produkte für das Bauwesen», basierend auf dem «Schweizerischen Produzentenpreisindex», BfS/KBOB.
- **Option:** Die Teuerungsberechnung erfolgt nach dem vereinfachten Mengennachweis-Verfahren gemäss KBOB, mit detaillierter, separater Berechnung von Material- und Lohnsteigerung.

Ausmass

Mehr- und Mindermengen. Weicht die auszuführende Gesamtmenge um mehr als +/-20% von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt auf der Preisbasis der Offerte.

Kostengrundlage. Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage zu vereinbaren. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit verrechnet.

Änderung Regiepreise. Nach Abschluss des Werkvertrages eintretende gesamtvertragsvertragliche Änderungen der Lohn- und Lohngemeinkostenleistungen haben eine Preisänderung zur Folge. Sie sind, sobald sie dem Unternehmer bekannt sind, dem Besteller mitzuteilen.

Zahlungskonditionen

Grundsätzlich sind folgende Teilzahlungen ab fällig:

Aufträge bis CHF 3'000 Offertsumme:

Die Zahlung erfolgt als:

Schlussrechnung nach Fertigstellung , 30 Tage netto	100 %
---	-------

Aufträge von CHF 3'000 – CHF 9'999 Offertsumme:

Die Zahlung erfolgt in folgenden Teilzahlungen:

Bei Vertragsabschluss, 10 Tage netto	60 %
--------------------------------------	------

Schlussrechnung, 30 Tage netto	40 %
--------------------------------	------

Aufträge ab CHF 10'000 Offertsumme:

Die Zahlung erfolgt in folgenden Teilzahlungen:

Bei Vertragsabschluss, 10 Tage netto	30 %
--------------------------------------	------

Bei Montagebereitschaft, 10 Tage netto	30 %
--	------

Nach Fertigstellung, 10 Tage netto	30 %
------------------------------------	------

Schlussrechnung, 30 Tage netto	10 %
--------------------------------	------

Regiearbeiten. Werden separat abgerechnet.

Schlussrechnung. Sie wird nach Bauabnahme erstellt.

Zahlungsfrist. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Rechnungsprüfung und -administrierung der Bauleitung bzw. der Bauherrschaft verlängert die Frist nicht. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Mahnung wegen Zahlungsverzug.

Zahlungspflicht. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

Verzugszins. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr erhoben, sofern keine höhere Rate ausdrücklich vereinbart wurde. Der Verzugszins wird ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung fällig (Art. 104 OR).

Mahnkosten. Bei Zahlungsverzug sind die Kosten einer Mahnung sowie allfällige Inkasso- und Betreibungskosten vollumfänglich vom Besteller zu tragen.

5. Ausführung, Produktion, Baumontage

Leistungsumfang (Vergütungsregeln), Anlehnung SIA Norm 241 Schreinerarbeiten

Inbegriffene Leistungen sind:

Organisatorisch:

- Bestätigen der Materialausführungen mit Wahlmöglichkeit (Kundenzeichnungen, Ausstellungsmuster, Katalogabbildungen, Referenzbilder u.ä.)
- Produktionsplanung nach Bestellung (Voraussetzung: Werkvertrag und bestätigte Ausführungen)
- Direkte Lieferung zum Bauobjekt, sofern nichts anderes vereinbart

Technisch:

- Grundbeschichtung oder Imprägnierung/Grundierung für Bauteile mit Anschluss an Aussenklima
- Endgültige Verteilungen innerhalb der Baustelle, sofern nichts anderes vereinbart
- Baumontage, sofern nichts anderes vereinbart
- Einmaliger Einbau. Zusätzliche Arbeitsgänge (z.B. aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgender Bearbeitungen wie Malerarbeiten) sind kostenpflichtig.

Nicht inbegriffene Leistungen sind:

Organisatorisch:

- Erweiterte, individuelle Beratungs-, Auswahl- und Entscheidungsunterstützung für Materialausführungen mit Wahlmöglichkeit (zusätzliche Illustrationen, grafische Visualisierungen, physische Modelle, vergrösserte Farbmuster u.ä.)
- Objektbezogene, behördliche Abklärungen, Auflagen und Bauherrschafts-Informationen (z.B. Fluchtwege, Brandabschnitte, Lichtöffnungen usw.)
- Beratungs- und Gestaltungsleistungen ausserhalb des Werkvertrages
- Schutz gegen Beschädigung nach Einbau
- Auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeiten
- Zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen.
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logistikkosten bei bauseits veranlassten, nicht vorhergesehenen Unterbrechungen der Arbeiten
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen oder ungenauen und krummen Mauerwerken. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen.
- Abdeckungen von Bauteilen infolge ungenügender Lagermöglichkeiten im Bau
- Zusätzliche Abdeckungen an Bauteilen infolge Beschädigungsgefahr während der Bauphase
- Die Mehrwertsteuer. Die werkvertraglichen Leistungen sind exklusive MwSt (netto) ausgewiesen. Auf der Schlussabrechnung wird die MwSt aufgerechnet und offen deklariert.

Technisch:

- Gerüste
- Unterkonstruktion
- Metallbearbeitungen, Gewindeschneiden u.a.
- Aussparungen, Ausschnitte
- Deckstäbe, Deckleisten (Bauwerkanschlüsse)
- Gehrungsschnitte, Contrefacons, Schrägschnitte u.a.
- Aufschiftungen, Niveaueingleichungen u.a.
- Grundbeschichtung und Imprägnierung/Grundierung für Bauteile im Innenklimabereich
- Service- und Wartungsleistungen
- Qualitätsverantwortung und Garantie für bauseitig gelieferte Baustoffe und Materialien
- Branchenfremde Arbeitsleistungen: sämtliche Maurer-, Spritz- und Zuputzarbeiten, Elektro, Sanitär u.a.

Terminplan

Terminplan. Für die Terminplanung ist die Bauherrschaft zuständig.

Ausführungstermine. Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Besteller in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

Bauleitung, Baukoordination. Für die Bauleitung und Baukoordination ist die Bauherrschaft zuständig. Bauleitungsleistungen sind mit Honoraren zu entschädigen.

Bauseitige Verzögerungen. Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

Störungen. Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen. Der Besteller hat mit dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

Änderungen im Arbeitsprogramm. Wenn der Besteller Änderungen im Arbeitsprogramm veranlasst, zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

Höhere Gewalt. Kann eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen infolge höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Krieg, Streik, schwerwiegende Lieferkettenausfälle oder vergleichbare unvorhergesehene Ereignisse ausserhalb ihrer zumutbaren Einflussosphäre) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so ist sie für die Dauer dieses Hindernisses von der Leistungspflicht befreit. Sie hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren. Dauert das Hindernis länger als 60 Tage, so kann jede Partei den Vertrag ohne Entschädigungspflicht kündigen.

Material, Baustoffe

Umweltschutz. Es sind möglichst ökologische Produkte zu verwenden. Produktvorschriften werden dem Kunden übergeben.

Naturprodukte. Naturprodukte verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen und nicht als Mängel bezeichnet werden. Dazu gehören insbesondere: Massivholz, Furnier, Naturstein, Holzwerkstoffe u.a.

Materialwahl, Qualität. Präzisierungen und Eingrenzungen sind individuell zwischen Käufer und Lieferunternehmen zu definieren, zu vereinbaren und als Referenz anzuerkennen (Kleinflächen-Originalmuster, Grossflächen-Originalmuster, Abbildungen/Fotos, Modelle, Direktauswahl, Qualitätsskalen, Produktedeklarationen u.a.).

Gesamterscheinung der Fronten. Innerhalb einer Fronteinheit (z.B. pro Schrankfront, pro Raum oder pro Geschoss) wird eine einheitliche Gesamterscheinung gewährleistet (Frontfugenbild, Oberflächenbild usw.).

Primär- und Sekundäreigenschaften. Als Teile mit primären Eigenschaften gelten: sichtbare Fronten, Funktionsfähigkeit (arttypisch), vereinbarte Eigenschaften und Merkmale. Als Teile mit sekundären Eigenschaften gelten: Innenflächen, Innenteile, technische Konstruktionen/Verbindungen, nicht vereinbarte Eigenschaften und Merkmale.

Baustelle, Lieferung

Bei Beginn der Baumontagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Zufahrt. Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.

Gerüste, Baukräne, Aufzüge. Der Besteller hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne und Aufzüge zu stellen.

Aufzug. Bei Bauten mit mehr als 3 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.

Energie. Elektro-Steckdosen und geeignete Stromanschlüsse innerhalb ca. 50m von der Montagestelle. Die Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sind zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Lagerplatz Werkzeug. Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Lagerplatz Material. Für die anzuliefernden Bauteile und Materialien ist bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

Zugang. Gut begehbbare Treppenhäuser, die nicht durch Gerüste usw. unzulässig eingeengt sein dürfen. Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachtens dieser Montagebedingungen können in Rechnung gestellt werden.

Arbeitssicherheit und Reinigung

Baustelle. Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist die Bauherrschaft verantwortlich.

Arbeitsplatz. Für die Arbeitssicherheit der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Lieferanten/Unternehmen verantwortlich.

Entsorgung. Der Lieferant (Unternehmer) ist für die Entsorgung des eigenen Materials selbst zuständig. Es sind keine prozentualen Preisabzüge zulässig.

6. Bauabnahme und Mängel

Prüfpflicht / Abnahme. Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren.

Mängel. Mängel sind innert 5 Tagen dem Unternehmen als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben die verdeckten Mängel.

Risikoübergang. Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes.

Haftpflicht. Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

Allgemeine Haftungsbeschränkung. Die Haftung des Unternehmers ist auf direkte Schäden beschränkt. Jede Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung des Unternehmers ist zudem auf die Höhe der vereinbarten Auftragssumme begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Mängelbehebung. Die Rechte zur Behebung der Mängel sind: Instandstellung (Reparatur), Preisnachlass (Minderung), Rücktritt/Rückbau/Wandelung.

7. Garantieleistungen

Sicherheiten Bauherrschaft

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

Garantie

Garantiedauer, Verjährungsfristen. Es bestehen die folgenden Sicherheiten:

- 5 Jahre Garantie für festmontierte (unbewegliche) Sachen (OR 371 Abs. 2)
- 1 Jahr Garantie für bewegliche Sachen (OR 371 Abs. 1)

Option:

- 2 Jahre Garantie für alle Mängel (SIA Norm 118)
- 5 Jahre Garantie für verdeckte Mängel (SIA Norm 118)

Die Garantiedauer beginnt automatisch ab Einbau bzw. ab Bauabnahme. Als Gültigkeitsnachweis gilt der Werkvertrag bzw. die Rechnung.

Option: zusätzlich sind für 2-Jahres-Garantien folgende Sicherungsmittel möglich (Garantieversicherung):

- Auf Wunsch des Unternehmers kann ein Baugarantieschein von 10% des Werkwertes abgegeben werden.

Die Garantieleistungen umfassen (Werkvertragsrecht):

- Schreiner- und Innenausbauarbeiten: konstruktive Eigenschaften
- Optische Eigenschaften: Holzwerkstoffe, Metall, Stein, Glas, Oberfläche usw.
- Funktionelle Eigenschaften: Beschläge, Verformung, Dauerhaftigkeit usw.
- Einbau der Apparate und Geräte
- Die Mängelrechte für bewegliche Teile wie elektrische Apparate und sanitäre Geräte verjähren innert einem Jahr nach Abnahme, auch wenn sie Bestandteil eines unbeweglichen Werkes sind. (gilt anstelle von SIA Norm 118, Art. 172ff)

Jede Garantie (Gewährleistung) ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
- Nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller
- Mängel infolge Materialfehler, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden darf (inkl. daraus resultierende Arbeiten und Mängel)
- Mängel infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder Raumtemperatur nach dem Einbau während der Nutzung
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Besteller
- Beschädigungen durch Dritte nach Bauabnahme
- Verbrauchsmaterial wie Leuchtmittel, Filtereinsätze für Dampfabzüge usw.

Sicherheiten Unternehmer

Rückbehaltsrecht. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird.

Rücktrittsrecht. Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten (Art. 83 OR).

Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte bewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts bleibt vorbehalten.

Bauhandwerkerpfandrecht. Gemäss ZGB Art. 837 ff.

8. Nutzung und Wartung

Nutzung. Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die korrekte Nutzung, insbesondere der Belüftungs- und Befeuchtungsfunktionen.

Raumluftfeuchte (LF). In belüfteten und im Winter beheizten Räumen beträgt der Normalbereich der relativen Luftfeuchtigkeit (LF) 30-70%. Im Normalbereich der Luftfeuchtigkeit bei Wohn- und Arbeitsklimata sind Holz und Holzwerkstoffe ohne besondere Vorkehrungen verwendbar. Andauernde Unter- oder Überschreitungen der Luftfeuchtigkeit unter 30% bzw. über 80% können zu Mängeln oder Schädigungen an Bauteilen führen.

Holzfeuchtigkeit (HF). Das Massivholz übernimmt unmittelbar die Feuchtigkeit aus der Luft (Feuchtgleichgewicht). Bei 20°C gilt: 30%LF = ca. 6%HF; 48%LF = ca. 9%HF; 64%LF = ca. 12%HF; 70%LF = ca. 14%HF.

Wartung und Service. Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung verantwortlich.

9. Datenschutz

Grundlage. Die Schreinerei Schnidrig AG bearbeitet Personendaten der Vertragspartner und deren Kontaktpersonen im Rahmen der Vertragsabwicklung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und der zugehörigen Verordnung.

Bearbeitungszweck und -umfang. Personendaten (Name, Adresse, Kontaktdaten, Projektdaten) werden ausschliesslich zur Vertragserfüllung, für die Rechnungsstellung, zur Kommunikation im Rahmen des Auftrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten bearbeitet.

Speicherungsdauer. Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es die Vertragsabwicklung und die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (insbesondere OR Art. 962 i.V.m. Art. 958f: 10 Jahre) erfordern.

Weitergabe. Personendaten werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist (z.B. Subunternehmer, Lieferanten, Speditionsunternehmen) oder eine gesetzliche Pflicht besteht.

Betroffenenrechte. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Bearbeitung sowie auf Datenherausgabe (Portabilität), soweit gesetzlich vorgesehen. Anfragen sind schriftlich an die Schreinerei Schnidrig AG, Industrie West, CH-3930 Visp, zu richten.

Datenschutzinformation. Die vollständige Datenschutzinformation gemäss revDSG ist auf Anfrage erhältlich und wird bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

10. Schlussbestimmungen

Schriftformklausel. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser AGB sowie des Werkvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine allfällige Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.

Gesamtvereinbarung. Diese AGB sowie der jeweilige Werkvertrag oder die Auftragsbestätigung bilden die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen zu demselben Gegenstand.

Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anpassung der AGB. Die Schreinerei Schnidrig AG behält sich vor, diese AGB bei wesentlichen rechtlichen oder technischen Änderungen anzupassen. Für bestehende Werkverträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB.

TECHNISCHE REGELUNGEN

Produkteigenschaften und -deklarationen

11. Grundlagen, Geltungsbereich

Es werden folgende Regelungen vereinbart:

- SIA Norm 241 Schreinerarbeiten

Option: zusätzlich kann situativ vereinbart werden:

- SIA Norm 181 Schallschutz im Hochbau
- SIA Norm 256 Deckenverkleidungen aus Fertigelementen
- SIA Norm 253/753 Bodenbeläge aus Holz u.ä.
- SIA Norm 257 Maler-, Holzbeiz- und Tapezierarbeiten
- SIA Norm 265, 265/1 Holzbau
- SIA Norm 331 Fenster, Fenstertüren
- SIA Norm 343 Türen und Tore
- Glasnormen 01 bis 04, SiGaB
- Merkblätter für Fenster, FFF
- Merkblätter für Türen, VST
- Merkblätter für Parkettböden, ISP
- Praxismerkblätter VSSM
- Unternehmenseigene, technische Angaben
- Weitere